

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Erfurter Stadtrat
Herrn Kanngießer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0213/13 - Kleinwindkraftanlagen; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kanngießer,

Erfurt,

bei Kleinwindkraftanlagen können verschiedene Kategorien betrachtet werden. Zum einen ist hier die Unterscheidung nach Höhe oder Leistungsklasse zu treffen, zum anderen ist nach Innen- und Außenstandorten zu differenzieren.

Ab einer Gesamthöhe von 50 m muss für eine Windkraftanlage ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Kleinere Anlagen sollen hier als Kleinwindkraftanlagen im Sinne Ihrer Anfrage betrachtet werden.

1. Welche Möglichkeiten zum Einsatz solcher Kleinwindräder sind in Erfurt real gegeben?

Im Vergleich zu großen Windkraftanlagen weisen die hier betrachteten kleinen Windkraftanlagen eine deutlich geringere Leistung auf: Eine große Anlage kann etwa bis zu 1000 Kleinanlagen ersetzen. Weiterhin sind die Windverhältnisse oft bei kleinen Anlagen ungünstiger, da im bodennahen Bereich die Verwirbelungen und der Einfluss benachbarter Gebäude stärker sind. Die Windgeschwindigkeit steigt mit der Höhe an. Die Windleistung steigt mit der 3. Potenz mit der Windgeschwindigkeit. Daher sind aus Sicht der Verwaltung wenige Standorte mit großen Anlagen für die Stromerzeugung in Erfurt deutlich vorteilhafter als sehr viele Standorte mit kleinen Anlagen.

Für Erfurt muss überwiegend (vor allem im Kernbereich) von geringen durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten ausgegangen werden (2 m/s oder kleiner), die unter derzeitigen Bedingungen keinen wirtschaftlichen Betrieb der kleinen Windkraftanlagen ermöglichen. Dennoch können an bestimmten exponierten Lagen - auch innerhalb der Kernstadt aufgrund von verstärkenden Effekten durch die Bebauung - auch höhere Werte auftreten. Insgesamt wird das Potenzial aber als gering angesehen.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

An ausgewählten Einzelstandorten können Kleinwindkraftanlagen durchaus profitabel sein. Vorteilhaft für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist der direkte räumliche Zusammenhang von Energieerzeugung und Energieverbrauch. Gerade vor dem Hintergrund steigender Stromkosten kann Windkraft einen Beitrag zur Versorgung unter bestimmten Voraussetzungen leisten: Kleinwindkraftanlagen können vor allem an exponierten Standorten außerhalb von reinen Wohngebieten die Eigenversorgung der Eigentümer unterstützen.

Zugleich sind auch hier die Genehmigungstatbestände zu berücksichtigen, auch wenn manche Anlagen verfahrensfrei gestellt sind. Einschränkend müssen die Bauhöhe, die Windverhältnisse, die Lärmemissionen sowie mögliche Erschütterungen, Schattenwurf und das Erscheinungsbild berücksichtigt werden. Das nachbarschaftliche Einverständnis sollte unabhängig von rechtlichen Anforderungen im Vordergrund stehen.

Bei jedem infrage kommenden Standort sind die einzelnen Aspekte entsprechend zu berücksichtigen. Eine Auswertung oder Abschätzung für die Stadt Erfurt insgesamt liegt derzeit nicht vor. Im Innenbereich weisen Photovoltaik, im Außenbereich größere Windkraftanlagen gegenüber den kleinen Windkraftanlagen oft deutliche Vorteile auf.

2. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung solcher Anlagen sind in Erfurt zu beachten?

Nach ThürBO § 63 Absatz 1 Nr. 2a, c sind Kleinwindkraftanlagen bis zu einer Höhe von 10 m gemessen von der Geländeoberfläche und einem Rotordurchmesser von maximal 3 m außer in Reinen Wohngebieten nach § 3 Baunutzungsverordnung und im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch verfahrensfrei gestellt.

Die Verfahrensfreiheit nach Thüringer Bauordnung entbindet den Bauherrn aber nicht von der Einhaltung aller anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Hier ist beispielhaft das Denkmalrecht, das Sanierungsrecht und das Planungsrecht zu nennen.

Selbst für verfahrensfreie Vorhaben nach Thüringer Bauordnung sind im Sanierungsgebiet und im denkmalgeschützten Bereich gesonderte Genehmigungen bei den dafür zuständigen Behörden zu beantragen.

Auch aus planungsrechtlichen Gesichtspunkten z. B. nach den Einfügekriterien des § 34 Baugesetzbuch oder nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes können auch verfahrensfreie Anlagen unzulässig sein.

Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich fallen ebenso wie die großen Anlagen unter die Privilegierung des § 35 BauGB. Durch die getroffene Festsetzung von Konzentrationszonen in Erfurt im Flächennutzungsplan entfaltet sich allerdings auch die Ausschlusswirkung für Kleinwindkraftanlagen. Das heißt, dass diese Anlagen in Erfurt im Außenbereich derzeit nur in den Konzentrationszonen zulässig wären.

In reinen Wohngebieten sind auch die Anlagen bis 10 Meter nicht verfahrensfrei, da Konflikte mit der Wohnnutzung erwartet werden können. Dies sind insbesondere der Schattenwurf und die Lärmemissionen. Konkret muss in reinen Wohngebieten und auch bei Höhen über 10 m eine Baugenehmigung beantragt werden.

3. Welche Erfahrungen aus anderen Kommunen in Thüringen sind Ihnen bekannt?

Erfahrungen aus anderen Thüringer Kommunen sind in der Stadtverwaltung nicht bekannt. Nach unserer Einschätzung liegt das daran, dass Kleinwindkraftanlagen bisher in Thüringen wenig genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein